



Interessengemeinschaft
der Wirtschaftsunternehmen
in Burgwedel

SATZUNG





SATZUNG

FASSUNG 06.12.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Interessengemeinschaft der Wirtschaftsunternehmen e.V. (IWU e.V.)** und hat seinen Sitz in Burgwedel-Wettmar.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Vereinszweck besteht im Austausch der Mitglieder untereinander, in der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Gewerbetreibenden und Freiberufler sowie in der Verbesserung der wirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinde Wettmar und den angrenzenden Gemeinden. Dafür strebt der Verein den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen in Burgwedel zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene an.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat die Aufgaben:

1. die Interessen der Gewerbetreibenden und Freiberufler innerhalb Burgwedels mit dem Ziel der wirtschaftlichen Stärkung zu vertreten. Existenzgründer zu unterstützen.
2. die Erarbeitung von Standpunkten und Stellungnahmen zur Wirtschaftsentwicklung der Ortschaften, sowie die Kontaktpflege zur Verwaltung, um die Anliegen des Handels, des Gewerbes und der freien Berufe in kommunalen Fragen rechtzeitig vertreten zu können und die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung stets aufzuklären und nach außen zu vertreten.
3. die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Stellen zum Informationsaustausch über förderbedürftige Aktivitäten der Mitglieder des Vereins und der Unternehmen.
4. die Organisation von Beratungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Hilfe und Förderung der Mitglieder sowie von Maßnahmen, die auf das Burgwedeler Wirtschaftspotenzial und Angebot aufmerksam machen und diese über die Region hinaus fördern
5. durch geeignete Maßnahmen den Gemeinschaftsgeist zu pflegen. Der Verein ist berechtigt, Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es besteht nur Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen.
2. Zur Erfüllung der anfallenden Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt und Hilfspersonal für die Geschäftsstelle eingestellt werden.
3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.
4. Ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, nimmt sie/er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Jede natürliche und juristische Person, Vereine, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, freiberuflich Tätige, Freunde und Förderer des gewerblichen Mittelstandes, die sich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einsetzen.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch die Anerkennung der Satzung. Mit der Aufnahme wird der in der Beitragsordnung festgelegte Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Bei einem Beitragsrückstand über sechs Monate ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Zuwendung und sonstige Einnahmen finanziert. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer von ihr zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, eine Umlage erhoben werden.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- e) Erlöschen des Vereins.

2. Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen Ansprüche an den Verein.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Gründe zum Ausschluss können sein:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins
- b) Verweigerung der Beitragszahlung nach zweifacher Mahnung

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus min. 5 Mitgliedern. Enthalten sein müssen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem bis zu drei Beisitzern/innen



2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

Im Einzelnen haben

- a) der 1. Vorsitzende, vertreten durch den 2. Vorsitzenden zur Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Das Protokoll über die Sitzung ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassenwart die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.

Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung beschließen, welche die Kompetenz- und Aufgabenabgrenzung innerhalb des Vorstands über die jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben hinaus regelt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Wahl des Vorstands erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Anwesenden gewünscht wird. Für die Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- die Änderung der Vereinssatzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes und im Interesse des Vereins eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Angabe des Zwecks an den Vorstand stellt.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die nicht im Sinne von § 5 beitrags säumig sind. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung, Änderung der Beitragsordnung und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich, vorwiegend auf digitalem Wege, an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand.



§ 9 Auflösung des Vereins/Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier ist dann für die Auflösung des Vereins 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an den Ortsrat Wettmar gehen, mit der Auflage der Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen von dem zuständigen Registerrechtspfleger hinsichtlich ihrer Eintragungsfähigkeit aus formellen oder inhaltlichen Gründen beanstandet werden, so wird der Vorsitzende ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sich dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht ändert.

§ 11 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2016 beschlossen.

Satzung Fassung 06.12.2023



BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 6, der Vereinssatzung der Interessengemeinschaft der Wirtschaftsunternehmen e. V. beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 21. November 2016 nachfolgende Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge orientieren sich an den Aufgaben, die nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Realisierung des Vereinszwecks erforderlich sind und ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird auf € 60,00 im Kalenderjahr festgelegt. Von jedem Mitglied wird eine einmalige Werbepauschale von € 40,00 erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 01. Mittwoch im Februar per Lastschrift eingezogen.

§ 4 Befreiung und Stundung von Beiträgen

Ist ein Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage den Mitgliedsbeitrag infolge zu entrichten, ist es dem Vorstand vorbehalten eine individuelle und zeitlich begrenzte Regelung mit dem Mitglied zu treffen. Bei einer solchen Vereinbarung sind unter anderem die Dauer der Mitgliedschaft und das bisherige Engagement zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 20.11.2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ergänzt bei der Mitgliederversammlung am 20.11.2019.